

Politische Gemeinde Hombrechtikon

# Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung und den Musikschulunter- richt (BVO)

vom 19. Juni 2024

# INHALT

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Grundsätze der Subventionierung	3
<b>II.</b>	<b>BERECHNUNG DES GEMEINDEBEITRAGS</b>	<b>3</b>
	Art. 3 Festlegung der Tarife und der Beitragsberechtigung der familien- und schulergänzenden Betreuung	3
	Art. 4 Festlegung der Musikschultarife	4
	Art. 5 Grundsätze der Beitragsberechtigung	4
	Art. 6 Massgebendes Einkommen	4
	Art. 7 Haushaltsgrösse	4
	Art. 8 Härtefälle	5
	Art. 9 Mindestanteile der Eltern bei der familien- und schulergänzenden Betreuung	5
	Art. 10 Neuberechnung der Beiträge	5
	Art. 11 Keine, unvollständige oder falsche Angaben	6
	Art. 12 Rückzahlung und Nachforderung	6
	Art. 13 Anspruchsdauer	6
<b>III.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
	Art. 14 Vollzug	6
	Art. 15 Übergangsbestimmung	6
	Art. 16 Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 21. April 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung und den Musikschulunterricht:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Diese Beitragsverordnung regelt die Grundsätze der Gemeindebeiträge an die familien- und schulergänzende Betreuung sowie an den Musikschulunterricht.
- <sup>2</sup> Beiträge beantragen können alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt, die mit den Kindern in der Gemeinde Hombrechtikon wohnhaft sind:
  - a) Für die Betreuung: Wenn sie ihre Kinder in einer familien-/schulergänzenden Betreuungseinrichtung der Gemeinde Hombrechtikon oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Hombrechtikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden,
  - b) Für den Musikschulunterricht: Wenn ihre Kinder eine Musikschule besuchen, mit der die Gemeinde Hombrechtikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

### **Art. 2 Grundsätze der Subventionierung**

- <sup>1</sup> Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung und des Musikschulunterrichts soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Hombrechtikon leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung und den Musikschulunterricht. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

## **II. BERECHNUNG DES GEMEINDEBEITRAGS**

### **Art. 3 Festlegung der Tarife und der Beitragsberechtigung der familien- und schulergänzenden Betreuung**

- <sup>1</sup> Gemeindeeigene Betreuungseinrichtungen für die schulergänzende Betreuung erheben Gebühren (Maximaltarife), welche die Betriebskosten exkl. die Kosten für die Räumlichkeiten zu mindestens 70% decken.
- <sup>2</sup> Betreuungseinrichtungen, mit welchen die Gemeinde Hombrechtikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden, legen die Tarife für ihre Betreuungsleistungen selbst fest.

<sup>3</sup> In den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden die Betreuungsleistungen, bis zu welcher Gebühren- bzw. Tariffhöhe von der Gemeinde Hombrechtikon subventioniert werden, festgelegt.

#### **Art. 4 Festlegung der Musikschultarife**

Die Musikschulen, mit welchen die Gemeinde Hombrechtikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, setzen die Tarife für den Musikunterricht so fest, dass die Gesamtsumme der Elternbeiträge mindestens 40% und maximal die Höchstgrenze der gemäss Musikschulgesetzgebung anrechenbaren Kosten beträgt.

#### **Art. 5 Grundsätze der Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Liegt das steuerbare Vermögen des Haushalts über der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung des Kantons Zürich, sind die von der Betreuungseinrichtung bzw. der Musikschule festgelegten Tarife, unabhängig vom Einkommen, vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

<sup>2</sup> Liegt das steuerbare Vermögen unter der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung im Kanton Zürich, richtet die Gemeinde Hombrechtikon Gemeindebeiträge aus. Diese werden basierend auf dem massgebenden Einkommen (Art. 6) und der Haushaltgrösse (Art. 7) berechnet.

In den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden die Details der Vermögensgrenze und die Beiträge in Form von Subventionssätzen festgelegt. Sie berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familie und der Gemeinde.

#### **Art. 6 Massgebendes Einkommen**

Als massgebendes Einkommen gilt das Total der Einkünfte des Haushalts gemäss Steuererklärung. Davon in Abzug gebracht wird der Nettoeigenmietwert (steuerbarer Eigenmietwert abzüglich der Unterhaltskosten des selbstgenutzten Wohneigentums). Die gerichtlich festgelegten Alimente und Unterhaltsbeiträge an Partner/Kinder aus früheren Verbindungen werden vom massgeblichen Einkommen abgezogen.

#### **Art. 7 Haushaltgrösse**

<sup>1</sup> Zum Haushalt zählen alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben, sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird:

- a. die Eltern und deren unterstützungsberechtigte Kinder,
- b. der/die Konkubinatspartner/in eines Elternteils, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben,
- c. die unterstützungsberechtigten Kinder des/der Konkubinatspartners/in

d. weitere von a) oder b) unterstützungsberechtigte Personen.

<sup>2</sup> Eine Person darf nicht in mehreren Haushalten zur Haushaltsgrosse zählen. Würde eine Person gemäss Abs. 1 zu mehr als einem Haushalt gezählt, wird sie nur in jenem Haushalt berücksichtigt, an dem sich ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet.

## **Art. 8 Härtefälle**

<sup>1</sup> Ein Härtefall liegt vor, wenn das massgebende Einkommen abzüglich der Elternbeiträge, zuzüglich der Gemeindebeiträge, unter dem Grundbedarf des betroffenen Haushalts gemäss Art. 7 liegt.

<sup>2</sup> Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a. Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien,
- b. Mietzins gemäss Richtlinien der Sozialbehörde Hombrechtikon,
- c. Krankenkassenprämien,
- d. Gesundheitskosten (z.B. Franchise, Selbstbehalt etc.).

<sup>3</sup> In Härtefällen kann der Gemeindebeitrag auf Antrag soweit erhöht werden, dass der Grundbedarf gemäss Abs. 2 nicht unterschritten wird. Die Mindestanteile der Eltern nach Art. 9 gelten nicht für Härtefälle.

<sup>4</sup> Liegt das massgebende Einkommen unter dem Grundbedarf erfolgt eine Mitteilung an die Sozialabteilung der Gemeinde Hombrechtikon.

## **Art. 9 Mindestanteile der Eltern bei der familien- und schulergänzenden Betreuung**

In den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung können Mindestanteile pro Kind und Betreuungsleistung festgelegt werden, die von den Eltern unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

## **Art. 10 Neuberechnung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden einmal pro Jahr auf Basis der definitiven Steuerveranlagung überprüft und falls nötig angepasst.

<sup>2</sup> Eine Neuberechnung erfolgt auf Meldung:

- a. bei Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b. bei Veränderung der Haushaltsgrosse,
- c. bei nachweislichen und dauerhaften Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse um mindestens 10%.

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen innert Monatsfrist von sich aus zu melden, damit eine Neuberechnung stattfinden kann.

### **Art. 11 Keine, unvollständige oder falsche Angaben**

<sup>1</sup> Werden zur Berechnung der Beiträge keine, unvollständige oder falsche Angaben und/oder Unterlagen geliefert, werden den Eltern keine Beiträge gewährt.

Aufgrund solcher Angaben bereits ausbezahlte Beiträge sind von den Eltern zurückzuerstatten.

### **Art. 12 Rückzahlung und Nachforderung**

<sup>1</sup> Unterbleibt die fristgerechte Meldung einer Veränderung zugunsten der Eltern, wird die Änderung ab dem Monat nach der Meldung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Wird bei der nächsten ordentlichen Überprüfung festgestellt, dass eine Veränderung zuungunsten der Eltern nicht gemeldet wurde und deshalb zu hohe Beiträge gewährt wurden, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Beiträge zurück.

### **Art. 13 Anspruchsdauer**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden nach Antragsstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Beiträge endet,

- a. wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- b. wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden bzw. der Musikschulunterricht nicht mehr besucht wird,
- c. bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Gemeinde auf Ende des Wegzugsmonats,
- d. sofern Direktzahlungen an die Eltern erfolgen, entfallen diese, wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung bzw. der Musikschule trotz Mahnung nicht nachkommen.

## **III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 14 Vollzug**

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieser Beitragsverordnung sowie den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung verantwortlich.

### **Art. 15 Übergangsbestimmung**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsverordnung werden alle Gemeindebeiträge neu berechnet.

## **Art. 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegende Beitragsverordnung tritt gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung am 1. August 2024 in Kraft, sofern während der Rekursfrist nach der Publikation keine Rechtsmittel gegen diese Erlasse ergriffen werden.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Art. 53 Abs. 2 und 3 und Art. 56 der Ge-bührenverordnung sowie die Art. 48ff. und Art. 49ff. (exklusiv 49.6 und 49.8) des Gebührentarifs aufgehoben.

Die Beitragsverordnung der Gemeinde Hombrechtikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und den Musikschulunterricht wurde von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2024 beschlossen.

Gemeinderat Hombrechtikon

Rainer Odermatt  
Gemeindepräsident

Arbnora Tafa  
Gemeindeschreiberin